

Eingangsvermerke

Eingangsstempel

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

1. Personalien des Antragstellers

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)			
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Telefon
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort)			
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:			
Sind Strafverfahren anhängig?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sind Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren gemäß § 35 GewO oder ein Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Gewerbeerlaubnis anhängig?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

2. Gegenstand der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)			
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)			
Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke			
Abgabe folgender zubereiteter Speisen			
Bescheinigungen nach § 42 u. 43 Infektionsschutzgesetz, bzw. § 17 und 18 Bundesseuchengesetz liegen vor			<input type="checkbox"/> Ja
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Verwendung von Mehrweggeschirr ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	falls ja, an <input type="text"/> Tagen	
Ferner sind vorgesehen			

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücke, Lage, Anschrift)			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens (sofern vom Antragsteller abweichend)			
Einverständniserklärung des Eigentümers des Anwesens liegt vor <input type="checkbox"/>			
Anzahl der Sitzplätze <input type="text"/>	Größe der Räume Fläche in m ² <input type="text"/>		
Festzelt wird errichtet <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt <input type="checkbox"/>		
vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl eintragen)			
<input type="text"/> Damenspültoiletten	<input type="text"/> Herrensputloiletten	<input type="text"/> Urinale mit <input type="text"/> Becken oder	<input type="text"/> lfd. Meter Rinne
Schankanlage wird betrieben <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Flaschenausschank vorgesehen		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durchlaufkühler <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	fließendes Wasser eingerichtet		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Schankanlage vorhanden und abgenommen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss ist eingerichtet		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er das mit diesem Antrag ausgehändigte Hinweisblatt durchgelesen und die Hinweise zur Kenntnis genommen hat. Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweisblatt für Antragsteller auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

(Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festhalle" "Festzelt" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Auf Verlangen sind auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen, da der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet ist. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Alkohol darf nicht an Kinder ausgetrenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmlen, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte -bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen. Der Name des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) muss in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die brandschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.